

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bekämpfung des Warenvertriebes durch das sogenannte „Schneeballensystem“.
2. Gewerberechtliche Stellung der sogenannten „Wasserer“.
3. Äußere Bezeichnung von Geschäftsbetrieben mit Rücksicht auf § 46 G.-D.
4. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok in Ungarn.
5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehérszombat in Ungarn.
6. Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
7. Ammenvermittlung.
8. Für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter ist eine Gewerbe-Konzession nicht erforderlich.

9. Fahrordnung für die Schottengasse im I. Bezirke.
10. Verhütung von Übertragung ansteckender Krankheiten in Kasierstuben.
11. Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Kapitolonie.
12. Neuregelung der Pfarrsprengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering.
13. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
14. Korkesteinplatten der Firma E. Hübler.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Portobehandlung dienstlicher Korrespondenzen im Verkehre mit den Balkanstaaten und Ägypten, ferner mit Venedig, Bari und Brindisi.
16. Unzulässigkeit der Hinausgabe eines Verbotes, wenn nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Tatbestand einer Übertretung gegeben ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bekämpfung des Warenvertriebes durch das sogenannte „Schneeballensystem“.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. November 1901, Z. 101856, Mag.-Z. 96257/01 XVII, Abt. XVII.

Mit Beziehung auf den Zirkular-Erlaß vom 29. August 1900, Z. 77101 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1900, Seite 77, Nr. 18), werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1901, Z. 41039, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Raasdorf a. d. Ybbs, der Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Finanzministerium mit Rücksicht auf die — im Einvernehmen mit dem obgenannten k. k. Ministerium — anderweitigen zur Bekämpfung des Warenvertriebes nach dem sogenannten „Schneeballensystem“ eingeleiteten Maßnahmen die k. k. Zollämter von der ihnen auferlegten Verpflichtung, Namen und Adressen derjenigen Personen, für welche Warensendungen auf Grund des Schneeballensystems einlangen, den Gewerbebehörden bekanntzugeben, entzogen hat.

2.

Gewerberechtliche Stellung der sogenannten „Wasserer“.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1902, Nr. 3718 ex 1902 (W.-Abt. XVIII, 3535/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Ritter v. Schurda, Ritter v. Falser und von Neulichen, dann des Schriftführers k. k. Gerichtsadjunkten Dr. Freiherrn v. Kuntler, über die Beschwerde der Bezirkskrankenkassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1900, Z. 27372, betreffend die Krankenversicherungspflicht und Kassenangehörigkeit des Wasserers Franz Kühstorfer und den Erlaß von Spitalskosten für denselben, nach der am 21. April 1902 durchgeführten öffent-

lichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvokaten Doktor Wilhelm Koeniger in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Edlen v. Cesany in Vertretung des k. k. Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Rekurse der Bezirkskrankenkassa in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 31. März 1899, Z. 122523, mit welcher erkannt wurde, daß die genannte Bezirkskrankenkassa verpflichtet ist, die vierwöchentlichen Verpflegskosten für den im k. k. allgemeinen Krankenhaus in Wien in der Zeit vom 10. Juli bis 25. September 1896 verpflegten Wasserer Franz Kühstorfer im Betrage von 56 K zu ersetzen, keine Folge gegeben und stützt die angefochtene Entscheidung die Ersatzpflicht der Kassa darauf, daß bei dem Umstande, als der Verpflegte bis zu seiner Spitalsaufnahme als sogenannter „Wasserer“ beschäftigt war, seine Krankenversicherungspflicht und Zugehörigkeit zur Bezirkskrankenkassa gegeben ist, weil die Tätigkeit der sogenannten „Wasserer“ sich nicht als eine selbständige Beschäftigung darstellt, vielmehr dieselben als Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden müssen.

In der gegen diese Entscheidung von der Bezirkskrankenkassa in Wien eingebrachten Beschwerde wird die Ersatzpflicht der Kassa aus dem Grunde bestritten, weil die sogenannten „Wasserer“ nicht Hilfsarbeiter der Fuhrwerks-Unternehmung sind, ihre Dienste nicht den Gewerksinhabern, sondern den Kutschern leisten, von denselben entlohnt werden, allein weder die Kutscher noch die Fuhrwerksbesitzer als Arbeitgeber der Wasserer anzusehen sind, vielmehr ein solcher zu niemandem in das Verhältnis der Unterordnung tritt, über seine Arbeitskraft frei als selbständiger Arbeiter verfügt, ja daß überhaupt derselbe nicht als Arbeiter, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen und demgemäß die Bestimmungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes auf denselben keine Anwendung zu finden haben.

Zurückblickend auf die Motive der angefochtenen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof vor allem die Frage zu untersuchen, ob überhaupt die Tätigkeit eines „Wasserers“ sich als eine solche darstellt, welche denselben zu einem Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen qualifiziert, oder ob nicht bei demselben etwa jene Momente zutreffen, welche denselben als einen selbständigen Unternehmer erscheinen lassen.

Zu dieser Richtung ist nun Nachstehendes zu bemerken:

Aus den vorliegenden Erhebungen, insbesondere aus den Äußerungen des Marktammtes, der Genossenschaft der Einspänner und der k. k. Polizei-Direktion ergibt sich, daß unter „Wasserer“ im Lohnfuhrwerksgewerbe, sowie auch im Volksmunde jene Type von Personen bezeichnet wird, welche sich auf den den einzelnen Lohnfuhrwerken (Fakern, Einspännern) zugewiesenen Standplätzen einfinden, um den diese Standplätze beziehenden Kutschern oder selbstfahrenden Eigentümern der Lohnfuhrwerke Handlangerdienste, und zwar Waschen und Reinigen der Wagen, Tränken der Pferde, wie auch Reinigen derselben gegen ein Entgelt zu besorgen.

Eine Bestellung dieser Personen zur Verrichtung dieser Arbeiten erfolgt seitens der Lohnfuhrwerksunternehmungen nicht und wird auch seitens der Gewerksinhaber den Kutschern kein Auftrag erteilt, einem bestimmten Wasserer

beziehungsweise einem Wasserer überhaupt die Vornahme dieser Arbeiten zu überlassen.

Da jedoch den Kutschern seitens der Arbeitgeber nicht verwehrt ist, diese Arbeiten durch dritte Personen verrichten zu lassen, so ist für den Wasserer die Gelegenheit gegeben, durch die Leistung dieser Arbeiten sich einen Verdienst zu schaffen. Wie nun insbesondere aus der Äußerung des Marktamtes vom 30. Dezember 1899 und der Note der k. k. Polizei-Direktion vom 20. Mai 1901 sich ergibt, erfolgt die Zulassung des Wasserers zu einem bestimmten Standplatz zum Zwecke der Besorgung dieser Arbeiten durch einen Mehrheits-Beschluß der einen Standplatz beziehenden Kutscher und selbstfahrenden Fuhrwerkseigentümer und es wird — der obzitierten Note der k. k. Polizei-Direktion zufolge — in Bezirken mit vielen und großen Standplätzen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten dem Wasserer eine sogenannte Wasserer-Bollette ausgestellt und in derselben bestätigt, daß seitens der Polizeibehörde dem Bewerber gestattet wird, auf einem bestimmten Standplatz als Pferdewasserer in Verwendung zu treten.

Allein diese Zulassung hat keine andere Bedeutung als die, daß es einerseits aus sicherheitspolizeilichen Gründen zweckmäßig und geboten erschien, daß die das Geschäft des Wasserers besorgenden Personen den Lohnfuhrwerkern bekannt seien und vertrauenswürdig erscheinen, und daß andererseits für die zu besorgenden Arbeiten die Arbeitskräfte an Ort und Stelle sich finden, keineswegs aber verfolgt die Zulassung den Zweck, zwischen den Fuhrwerkern und dem Wasserer ein Dienstverhältnis zu schaffen.

Alle diese nun angeführten Momente sprechen dafür, daß der „Wasserer“ zu den Lohnfuhrwerksunternehmungen weder in einem direkten noch indirekten Lohn- und Arbeitsverhältnisse steht, daß kein anderes Pflichtverhältnis den Wasserer gegenüber den einen Standplatz beziehenden Kutschern und selbstfahrenden Eigentümern bindet als jenes, die Arbeiten, zu denen er sich angeboten hat, um einen vereinbarten Preis zu verrichten, ohne jede Abhängigkeit von oder Unterordnung unter einen fremden Willen, und daß demgemäß der Wasserer seine Tätigkeit als eine selbständige Beschäftigung ausübt und in Ausübung der letzteren einem bestimmten Kundenkreise, und zwar den auf dem Standplatz befindlichen Kutschern und selbstfahrenden Fuhrwerkseigentümern seine Dienste gegen Entgelt anbietet und überläßt.

Hieraus folgt aber, daß der „Wasserer“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes als selbständiger Unternehmer anzusehen ist, und daß demgemäß auf denselben die Bestimmungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung zu finden haben.

Da nun durch die gepflogenen Erhebungen weiter sichergestellt ist, daß der Bepflegte bis zu seinem Spitalsantritte gleichfalls als „Wasserer“ auf dem Einspännerstandplatz im III. Bezirke, Ungargasse, vor dem Gasthause „zur Goldspinnerin“ beschäftigt war, und die Erhebungen nicht dargetan haben, daß seine Beziehungen zu den auf diesem Standplatz befindlichen Kutschern und selbstfahrenden Fuhrwerks-Eigentümern anders gestaltet wären als die eines „Wasserers“ überhaupt, so waren dem Vorangesagten zufolge auf denselben die Bestimmungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht anwendbar.

Infolgedessen konnte derselbe aber auch auf Grund dieser seiner Beschäftigung nicht Mitglied der Bezirkskrankenkassa werden, für dieselbe bestand sonach keine Ersatzpflicht bezüglich der für seine Spitalpflege aufgelaufenen Kosten und mußte daher die die Kassa zur Zahlung dieser Kosten verpflichtende angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

3.

Außere Bezeichnung von Geschäftsbetrieben mit Rücksicht auf § 46 G.-D.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1902, Nr. 4909 (M.-Abt. XVII, 4451/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Altner, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi, Truxa und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde der Firma Josef Reithoffers Söhne in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1901, Z. 23991, betreffend eine Gewerbebezeichnung seitens der Firma „Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer“, nach der am 31. Mai 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Ludwig Brunstein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Alfred Sigl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Johann Edlen v. Scheller, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, und des Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Firma: Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Über Klage der Firma „Josef Reithoffers Söhne“ in Steyr, Garfen und Wien gegen die Aktiengesellschaft „Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer“ in Wien hatte der Wiener Magistrat mittels Entscheidung vom 16. Oktober 1900, Z. 91317, erkannt, daß sich diese Aktiengesellschaft ihrer Firma nur nach dem handelsgerichtlich protokollierten Wortlaute ohne Hervorhebung irgend eines Firmenbestandeiles, welcher der klägerischen Firma gleich oder ähnlich lautet, zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten zc. bedienen dürfe und die Firmatafeln, Geschäftspapiere zc., welche eine der vorstehenden Anordnung widersprechende Firmenbezeichnung tragen, zu entfernen, beziehungsweise abzuändern habe.

Dem von der genannten Aktiengesellschaft gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse hat die niederösterreichische Statthalterei unterm 21. Februar 1901, Z. 9455, Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich behoben und, soweit durch dieselbe das Klagebegehren in willkürlichem Sinne erledigt worden ist, das letztere als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit seiner heute angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nachstehendes erwogen: Laut des Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Band 14, pag. 136, erscheint die mitbelangte Gesellschaft unter der Firma „Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer“ protokolliert, die Gesellschaft ist eine auf Grund der Konzessionsurkunde des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1872, Z. 11986, errichtete Aktiengesellschaft, als deren Zweck unter anderem protokolliert wurde: — „insbesondere das bisher unter der Firma Menier in Harburg und unter der Firma J. N. Reithoffer in Wimpasing betriebene Fabriketablisement samt den dazu gehörigen Fabrikniederlagen zu erwerben und zu betreiben“.

Aus den dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegenen administrativen Verhandlungsakten geht nun — übrigens unbestrittenermaßen — hervor, daß die Aktiengesellschaft in den das Substrat des Rechtsstreites bildenden Fällen bei Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten, in ihren Geschäftspapieren, Ankündigungen, Zirkularen zc. den in dem Wortlaute ihrer Firma vorkommenden Bestandteil „J. N. Reithoffer“ teils durch die besondere Art der Anordnung in der Reihenfolge der einzelnen Bestandteile des Firmawortlautes, teils durch typographische Hervorhebung u. dgl. in so markanter Weise hervortreten läßt, daß die übrigen Bestandteile der Firma diesem einem gegenüber mehr oder minder zurücktreten; es mußte jedoch auch weiters konstatiert werden, daß — entgegen den Behauptungen der Beschwerde in allen diesen Fällen, auch auf den Beilagen Nr. 5 bis Nr. 9 der Klage — dem Worte „Reithoffer“ stets die Buchstaben „J. N.“ vorausgeschickt erscheinen.

Nach § 46 der Gewerbenovelle vom 15. März 1888 ist kein Gewerbetreibender berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Zirkularen, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurantens den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung der Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen (Absatz 1); ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen (Absatz 2); und es wird der dem Verletzten gewährte Schutz dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Beglosungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (Absatz 3). — Von einem „Eingriffe“ im Sinne dieser Gesetzesstelle kann demnach offenbar nur dann die Rede sein, wenn sich ein Gewerbetreibender eine fremde Firmenbezeichnung widerrechtlich aneignet, was allerdings auch dann der Fall sein wird, wenn der Gewerbetreibende dieser fremden, widerrechtlich angeeigneten Firmenbezeichnung zwar Zusätze, aber nur in solcher Art macht, daß sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrgenommen werden können.

Nun ist im speziellen vorliegenden Falle vor allem zu betonen, daß von einer widerrechtlichen Aneignung des Bestandteiles: „J. N. Reithoffer“ in der äußeren Bezeichnung des Unternehmens der mitbelangten Gesellschaft darum keine Rede sein kann, weil deren Firma, wie schon erwähnt, mit diesem Bestandteile handelsgerichtlich protokolliert erscheint und weil die Gesellschaft, welche das schon längst bestandene Handelsgeschäft der alten Firma „J. N. Reithoffer“ erworben hatte, im Sinne des Artikel 22 des Handelsgesetzes mit Zustimmung des früheren Geschäftsinhabers, wie aus der handelsgerichtlichen Registrierung geschlossen werden muß, auch tatsächlich berechtigt war, dessen Firma auch ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz als Bestandteil ihrer Firma zu führen.

Aber auch dadurch, daß die mitbelangte Gesellschaft diesen Bestandteil des Firmatextes mittels größerer oder anders gearteter oder auch anders gefärbter Schrift in den in Betracht kommenden Fällen besonders hervortreten ließ und hiemit erreichte, daß dem Konsumenten vor allem die Worte „J. N. Reithoffer“ ins Auge springen, hat ein Eingriff in die Befugnisse,

eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Firma nicht stattgefunden; denn ganz abgesehen von der Frage, ob denn wirklich die übrigen Bestandteile des Firmenwortlautes der Aktiengesellschaft bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit gar nicht mehr wahrzunehmen sind, könnte die Beschwerdeführerin wohl nur dann einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnisse mit Recht behaupten und den Schutz der Gewerbebehörden beanspruchen, wenn durch das Hervorheben der Worte „J. N. Reithoffer“ in der Firma der Aktiengesellschaft sich diese Firma von jener der Beschwerdeführerin nicht mehr oder nicht mehr wahrnehmbar unterscheiden. Nun bestimmt der Artikel 20 des Handelsgesetzes, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden müsse, und der zweite Absatz fügt dem erläuternd hinzu, daß, wenn ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen habe und er sich derselben als seiner Firma bedienen wolle, er dieser einen Zusatz beifügen müsse, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Aus dieser Bestimmung geht nun wohl klar hervor, daß sich zwei Firmen dann noch immer im Sinne des Gesetzes deutlich unterscheiden, wenn sie zwar den gleichen Familiennamen, jedoch verschiedene Vornamen enthalten. Tatsächlich haben denn auch vor der im Jahre 1872 erfolgten Konstituierung der mitbelangten Aktiengesellschaft die Firma „J. N. Reithoffer“ und „Josef Reithoffers Söhne“ auf legaler Basis nebeneinander bestanden und zweifellos wäre ein Nachfolger der bestehenden Firma J. N. Reithoffer im Grunde des Artikels 22 des Handelsgesetzes — die Zustimmung des früheren Geschäftsinhabers und nicht etwa auch jene der Beschwerdeführerin vorausgesetzt — berechtigt gewesen, das Handelsgeschäft lediglich unter der Firma „J. N. Reithoffer“ ohne jeden Zusatz weiterzuführen und sohin auch in dieser Form protokollieren zu lassen. Es ist also durch den osterwähnten Vorgang der Aktiengesellschaft die deutliche Unterscheidung der beiden Firmen durchaus nicht unmöglich oder auch nur schwer möglich gemacht worden, und es kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß durch den Umstand, daß die mitbelangte Partei bei Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebes die Worte „J. N. Reithoffer“ in hervortretender Weise gebraucht, der Tatbestand des § 46 der Gewerbeordnung gegeben wurde, weil die gedachten Worte weder den Namen noch die Firma des beschwerdeführenden Unternehmens Josef Reithoffers Söhne bilden.

Wenn die Beschwerdeführerin noch darauf hinweist, daß die Aktiengesellschaft im alphabetischen Wiener Telefonverzeichnis unter dem Buchstaben „R“, und unter dem Schlagworte „Reithoffer J. N.“ eingetragen sei, so ist zu bemerken, daß auch dieser Eintragung der volle Wortlaut der Firma in Klammern beigelegt erscheint und daß überhaupt durch diese zur leichteren Orientierung des Publikums gewählte Art der Einschaltung ins Telefonverzeichnis keinesfalls Rechte der Beschwerdeführerin als verletzt erscheinen können.

Nach dem Dargestellten kann aber endlich auch nicht behauptet werden, daß sich die mitbelangte Firma einer nicht entsprechenden äußeren Bezeichnung oder eines ihr nicht zustehenden Namens bediene und es konnte daher weder ein Verstoß gegen die Anordnung des § 44, noch ein Anlaß zur Anwendung des § 49, Absatz 1 der Gewerbenovelle gefunden werden.

Die Gewerbebehörden hatten sonach tatsächlich keinen Anlaß, die von der mitbelangten Aktiengesellschaft gewählte Art der äußeren Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten z. B. zum Schutze der Beschwerdeführerin zu untersagen und es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1902, Z. 73069 (Mag.-Abt. Z. 4146/XVII):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 5. Juni 1902, Z. 33601, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-tun in Ungarn, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Sievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1902, Z. 28434, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und das Präsidium der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

5.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1902, Z. 73070 (Mag.-Abt. Z. 4145/XVII):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 14. Juni 1902, Z. 33604, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat, Komitat Szatmár in Ungarn, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Sievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1902, Z. 28433, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und das Präsidium der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

6.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 5. August 1902, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen (R.-G.-Bl. Nr. 175):

Auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigen die Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung nachbenannter gewerblicher Unterrichtsanstalten zum Antritte folgender handwerksmäßigen Gewerbe:

I. Bürstenbinder.

Die Abteilung für Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag.

II. Drechsler.

Die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Salzburg — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in die Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Drechslergewerbe nachweisen können;

- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;
- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;
- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;
- die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ehrndim;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gotschee;
- die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;
- die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;
 die Abteilung für Drechslerei an der Landes-Fachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;
 die Privatschule für Drechslerei in Malborghet.

III. Faßbinder.

Die Abteilung für Faßbinderei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

IV a. Feinzeugschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
 an der Staatsgewerbeschule in Prag,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn —
 unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen dieser Schulen, welche gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Feinzeugschmied- oder Schlossergewerbe erfolgte.

Ferner die Abteilungen für Messerschmiede, für Feinzeugschmiede und für Maschinen- und Werkzeugschlosser an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fülpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;
 die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;
 die Abteilungen für Werkzeugschlosser und für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr.

IV b. Messerschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn und
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn —
 unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen dieser Schulen, welche gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Messerschmiedgewerbe erfolgte.

Ferner die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fülpmes;
 die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;
 die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;
 die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr.

V. Glaser.

Die Fachschule für Glasindustrie in Jaida;
 die Fachschule für Glasindustrie in Steinbachau.

VI. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter.

Das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;
 die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Abteilung für Bijouterie an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzwaren-Erzeuger in Gablonz;
 die Abteilung für Goldarbeiter an der Fachschule für Edelsteinaufassung und -bearbeitung in Turnau.

VII. Gürtler und Bronzwaren-Erzeuger.

Das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;
 die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Abteilung für Bijouterie an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzwaren-Erzeuger in Gablonz;
 die Abteilung für Goldarbeiter an der Fachschule für Edelsteinaufassung und -bearbeitung in Turnau.

VIII. Hafner (Töpfer).

Die Fachschule für Modellieren und Boffieren vorwiegend ornamentaler Richtung an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Hafnereigewerbe nachweisen können;

die Abteilungen für Hafnerei und für Töpferei an der Fachschule für Tonindustrie in Böhin;

die Abteilung für keramisches Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie und verwandte Gewerbe in Teplitz und

die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in die letztgenannte Abteilung der Schule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Hafnerei oder in einem anderen keramischen Gewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim und die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in die letztgenannte Abteilung der Schule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Hafnerei oder in einem anderen keramischen Gewerbe nachweisen können;

die Landesfachschule für Tonindustrie in Kolomea.

IX. Korbslechter.

Die Musterwerkstätte für Korbslechterei und Weidenkultur in Wien — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in die Musterwerkstätte eine mindestens zweijährige Verwendung in der Korbslechterei nachweisen können, und daß sie den Unterricht an der Musterwerkstätte durch mindestens zwei Jahre mit Erfolg besucht haben;

die Abteilung für Korbslechterei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Korbslechterei in Bleistadt;
 die Fachschule für Korbslechterei in Fogliano;
 die Fachschule für Korbslechterei in Melnik;
 die Fachschule für Korbslechterei in Zaga;
 die Lehrwerkstätte für Korbslechterei in Seufenberg;
 die Abteilung für Korbslechterei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag.

X. Kupferschmiede.

Die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen, welche nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisen war, im Kupferschmiedgewerbe erfolgte.

XI. Mechaniker.

Die niedere und die höhere Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — bei der letztgenannten Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Mechaniker- oder einem verwandten Gewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe und die Werkmeisterschule für Elektrotechnik an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke;

ferner die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und
 an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
 unter der Voraussetzung, daß die praktische Verwendung der Absolventen, welche nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Mechaniker- oder einem verwandten Gewerbe erfolgte.

XII. Gold-, Silber- und Perlensticker.

Die Spezialschule für Kunststickerei an der Kunstgewerbeschule in Prag;
 die Kunststickerschule in Wien;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;
 die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;
 die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
 die Abteilung für weibliche Handarbeiten an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
 die Abteilung für Kunststickerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach.

XIII. Rotgerber.

Der Fachkurs an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Rotgerberei nachweisen können.

XIV. Schlosser.

Die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fach- beziehungsweise Fach- und Spezialschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die niedere und die höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — die letztgenannte Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschulen für die mechanisch-technischen Gewerbe:
 an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
 an der Staatsgewerbeschule in Prag,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
 an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und
 an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
 unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Schlossergewerbe erfolgte;

die Fachschule für das Bau- und Schlossergewerbe und die Abteilung für Zierschmiede (Kunstschlosser) an der Staatsgewerbeschule in Graz;
 die Abteilung für Bau- und Kunstschlosserei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Maschinen- und Werkzeugschlosser an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Zulpries;
 die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;
 die maschinengewerbliche Fachschule in Komotau;
 die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;
 die maschinengewerbliche Fachschule in Pzerau;
 die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Werkzeugschlosser an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;
 die Fachschule für Schlosserei in Swiatniki.

XV. Schuhmacher.

Die Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandec.

XVI. Tapezierer.

Die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Tapezierergewerbe nachweisen können.

XVII. Tischler.

Die Fachschule für Holzschmiederei und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Tischlerei nachweisen können;

die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
 die Fachschule für das Bautischlergewerbe und die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;
 die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;
 die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
 die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Bielitz — unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384), behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisende praktische Betätigung im Tischlergewerbe erfolgte;

die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
 die Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. d. Mur;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;

die Abteilung für Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hollein;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Fachschule für Tischlerei in Königsberg an der Eger;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Tischlerei in Mariano;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;

die Abteilung für Bau- und Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;

die Abteilung für Tischlerei an der Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislaw;

die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarya Zebrzydowska.

XVIII. Uhrmacher.

Die Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein.

XIX. Wagner.

Die Abteilung für Wagenbau an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

XX a. Roh- (oder Grob-) Schmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
 an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
 an der Staatsgewerbeschule in Prag,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und
 an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
 unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Roh- (oder Grob-) Schmiedgewerbe erfolgte;
 ferner die Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice.

XX b. Wagenschmiede.

Die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Bielitz — unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift über die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in die Schule nachzuweisende praktische Betätigung im Wagenschmiedgewerbe erfolgte;
 ferner die Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice.

XXI. Weißgerber.

Der Fachkurs an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Weißgerberei nachweisen können.

XXII. Zimmermaler.

Die Spezialschule für dekoratives Zeichnen und Malen an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Spezialschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Fachschule für Dekorationsmalerei an der Staatsgewerbeschule in Graz — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fachschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Fachschule für dekorative Malerei an der Staatsgewerbeschule in Triest — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fachschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Abteilung für Dekorationsmalerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für dekorative Malerei an der Staatsgewerbeschule in Kratau;

die Abteilung für dekoratives Malen allgemeiner Richtung an der Fachschule für Tonindustrie und verwandte Gewerbe in Teplitz — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können.

XXIII a. Graveure.

Die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferslach.

XXIII b. Stein- und Glasgraveure.

Die Abteilung für Edelsteingravieren an der Fachschule für Edelsteinfassung und -bearbeitung in Turnau.

XXIII c. Glasgraveure.

Die Fachschule für Glasindustrie in Haida;
die Fachschule für Glasindustrie in Steinschönan.

XXIII d. Graveure und Emailleure.

Die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;
die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;
die Abteilung für Metallgravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablenz.

XXIII e. Formenstecher, Metallographen und Metallanschnneider.

Die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;
die Abteilung für Metallgravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablitz;
die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewerbeindustrie in Ferslach.

§ 2.

Auf die aus dieser Verordnung sich ergebenden Begünstigungen haben bereits die Absolventen der vorerwähnten Unterrichtsanstalten des Schuljahres 1901/02 Anspruch.

§ 3.

Alle bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, bezeichnet worden sind, treten außer Kraft.

7.

Ammenvermittlung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1902, Z. 79965 (M.-Abt. XVII, 4357, 02):

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. April 1902, Z. 32621, wurde der L. D. in Wien die Konzession für die Vermittlung von Ammen verliehen und gleichzeitig für diesen Betrieb eine Reihe von Bedingungen vorgeschrieben.

Gegen die in den Punkten 2 und 4 dieses Erlasses enthaltenen Vorschriften, betreffend die Vorlage eines bezirks- oder polizeiärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand jeder behufs Platzierung in Evidenz genommenen Amme, sowie betreffend die Vorlage eines von der Statthalterei zu genehmigenden Gebührentarifes hat L. D. den Rekurs ergriffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über diesen Rekurs laut Erlasses vom 29. Juli 1902, Z. 31116, den Punkt 2 der Bedingungen dahin zu ergänzen gefunden, daß für zu Ammendiensten sich meldende Frauenspersonen, die nicht im Amtssitze eines Bezirks- oder Polizei-Arztz ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ein Attest des zuständigen Gemeindefarztes über deren Gesundheitszustand ausreichend ist.

Im übrigen wurde dem erwähnten Ministerial-Rekurse keine Folge gegeben, weil die vorgeschriebenen Bedingungen der Ermöglichung der erforderlichen sanitären Kontrolle dienen und die Vorlage eines von der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Gebührentarifes aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist.

8.

Für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter ist eine Gewerbe-Konzession nicht erforderlich.

Statthalterei-Erlaß vom 12. August 1902, Z. 79081 (Mag. B.-N. IX, 35812):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Rekurse der R. R. gegen die dortamtliche Entscheidung vom 30. Juni 1902, Z. 21580, mit welcher der-

selben die angeführte Konzession zur Beherbergung von Fremden im Standorte IX verweigert wurde, auf Grund des § 18, Alinea 3 des Gewerbegesetzes wegen Mangels des Totalbedarfes keine Folge zu geben.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Gesuchstellerin für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter einer Gewerbe-Konzession nicht bedarf.

Gegen diese Entscheidung steht der Rekurrentin im Sinne des § 18, Alinea 7 der Gewerbeordnung kein weiteres Rekursrecht zu.

9.

Fahrordnung für die Schottengasse im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. August 1902, M.-Abt. V, Z. 3850 ex 1902:

Die Straßenfläche zwischen der dem Hause Schottengasse 10 gegenüberliegenden halbmondförmigen Rettungsinfel und dem Trottoir der Gartenanlage darf mit keiner Art von Straßensuhrwerk, auch nicht mit Fahrrädern, befahren werden.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L. G. und B. V. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

10.

Verhütung von Übertragung ansteckender Krankheiten in Rasierstuben.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weisfischer vom 20. August 1902, M.-Abt. XVII 1427, 02.

Aus einem dem Magistrate zur Anzeige gebrachten Falle einer mutmaßlichen syphilitischen Infektion in einer Barbierstube ist zu entnehmen, daß die zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten notwendigen Vorsichtsmaßregeln, wie sie im Gutachten des Obersten Sanitätsrates (Österreichisches Sanitätswesen, Jahrgang 1898, Seite 54), beziehungsweise in der Magistrats-Kundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 122211, ausgesprochen erscheinen, in den Rasierstuben nicht hinreichend Beachtung finden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 21. August 1899, Z. 7345/98 (Österreichisches Sanitätswesen ex 1899, Seite 454) angewiesen, bei Entgegennahme der Anmeldungen des handwerksmäßigen Rasier- und Friseurgewerbes den Betriebswerbenden die Beobachtung der in dem erwähnten Gutachten des Obersten Sanitätsrates am Schlußes sub Punkt 1 bis 4 angeführten prophylaktischen Maßnahmen, sowie die Bestimmungen der erwähnten Magistrats Kundmachung nachdrücklich einzuschärfen, die erfolgte Kenntnisnahme dieser Vorschriften durch die Gewerbe-Anmelder im Gewerbe-Anmelde-Protokolle bestätigen und den Gewerbescheinen zwei Exemplare der bezogenen Magistrats-Kundmachung anzuschließen zu lassen.

Auch sind die Inhaber von Rasierstuben durch Vornahme periodischer Revisionen in der angeedeuteten Hinsicht zu überwachen.

Hierbei wird bemerkt, daß ein Auszug aus dem erwähnten Gutachten, soweit dasselbe die von den Barbieren und Frisuren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betrifft, den Inhabern von Friseur- und Rasiergewerben vom Magistrate im Wege der Genossenschaft zur Kenntnis gebracht wird.

An den Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 122211, wird hiedurch nichts geändert.

* * *

Auszug aus dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates.

1. Den Inhabern von Friseur- und Rasiergeschäften wäre aufzutragen, daß sie bei Bedienung ihrer Kunden keine Rasierpinsel und Schwämme benutzen und daß sie für jede Kunde zum Abtrocknen der rasierten Haut ein besonderes, gut gewaschenes Handtuch verwenden. Es wäre ihnen auch nahezu legen, sich keiner Puderquasten zu bedienen, oder, wenn einzelne Kunden durchaus auf dem Einpudern der rasierten Haut bestehen, für jeden derselben besondere Puderquasten oder Wattabauschen zu verwenden, welche letztere nach jedesmaligem Gebrauche wegzuzwerfen sind.

Im übrigen hätten sich die Friseure und Rasire der größten Reinlichkeit zu befleißigen und auch ihre Gerätschaften recht häufig einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

2. Den Inhabern von Rasier- und Friseurgeschäften ist dringendst zu empfehlen, Personen, welche mit einer auffallenden, schon für Laien erkennbaren Erkrankung der Barthaar behaftet sind, vorläufig nicht zu rasieren, sondern sie an einen Arzt zu weisen und erst nach den besonderen Anordnungen des letzteren vorzugehen.

3. Die praktischen Ärzte seien zu verpflichten, jeden in ihre Behandlung kommenden Fall von Herpes tonsurans, Impetigo contagiosa oder syphilitischer Affektion der Barthaar, wenn diese Erkrankung mutmaßlich durch In-

sektion in einer Rasierstube entstanden ist, der Behörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der betreffenden Rasierstube anzuzeigen; ferner haben sie jenen Personen, welche mit einer der genannten Krankheiten behaftet sind, dringendst einzuschärfen, daß sie sich nicht in Rasierstuben, sondern in ihren Wohnungen rasieren lassen, und zwar mit ihrem eigenen Rasierzeuge, oder daß sie überhaupt um ihre Aufnahme in eine Heilanstalt ansuchen sollen.

Die bei solchen Kranken verwendeten Rasiermesser sind nach jedesmaligem Gebrauche durch ein viertelstündiges Auskochen der Klinge im Wasser oder in einer Prozentigen wässerigen Sodaauslösung zu desinfizieren. Die zum Abtrocknen der rasierten Haut benützten Tücher sind durch Auskochen in Lauge oder wo es durchführbar ist, durch strömenden Wasserdampf zu desinfizieren.

4. Schließlich wäre das Publikum in geeigneter Weise zu belehren, daß der einzelne sich gegen Infektionen der Barthaar am sichersten dadurch schützen könne, daß er an sich nur sein eigenes Rasier- und Friseurzeug in Anwendung kommen lasse, welches er bei einem etwaigen Besuche von Rasierstuben daseibst in einem versperrten Behälter hinterlegen kann.

11.

Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Kapkolonie.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 21. August 1902, Z. 83063 (Mag.-Abt. XXII, 2219/02):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1902, Nr. 31018, wird in Zukunft die Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Kapkolonie in Südafrika außer von den bisher bestehenden Bedingungen (h. ä. Zirkular-Erlaß vom 12. Mai 1902, Z. 47109) und dem Minimalalter von 21 Jahren auch davon abhängig gemacht, daß der Kandidat sich als Untertan Seiner Majestät des Königs von England erklärt.

12.

Neuregelung der Pfarrensprengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1902, M.-Abt. XXII, Z. 2148/02:

Laut Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 9. August 1902, Z. 79001, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung über Pfarrensprengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering mit 1. September 1902 in Kraft treten.

Die Grenzen der Pfarrensprengel wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Pfarre Kaiser-Ebersdorf.

Im Norden: Bezirksgrenze (Donaukanal) von der Eisenbahnbrücke der Donauländebahn bis zur ehemaligen Gemeindegrenze Kaiser-Ebersdorf-Simmering; ehemalige Gemeindegrenze; Seefschlachtweg bis zur Weißenböckstraße.

Im Westen: Weißenböckstraße, östliche Straßenflucht; Simmeringer Hauptstraße, von der Weißenböckstraße bis zum Zentral-Friedhof, nördliche Straßenflucht (die künftigen ungeraden Nummern); Zentral-Friedhof, westliche Mauer, Weg von der Überführung nächst der Station „Zentral-Friedhof“ der k. k. priv. Eisenbahn „Wien-Aspang“ bis zur gleichnamigen Station der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsbahn; die Staatsbahnstrecke bis zur Kreuzung mit der Verbindungs(Donau-Ufer)bahn.

Im Süden: Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Osten: Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Gemeindegrenze von Albern, die südliche, östliche und nördliche Gemeindegrenze von Albern (außerhalb des Wiener Gemeindegebietes).

2. Pfarre Simmering.

Im Norden: Bezirksgrenze längs der Döblerhofstraße bis zum Bruchpunkte bei dem zweiten Gasbehälter des südlichen Gaswerkes; dann in ihrer nördlichen Richtung die Luftlinie bis zum Donaukanal; Donaukanal bis zur ehemaligen Gemeindegrenze Simmering-Kaiser-Ebersdorf.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze; Seefschlachtweg bis zur Weißenböckstraße; Weißenböckstraße, westliche Straßenflucht; Simmeringer Hauptstraße von der Weißenböckstraße bis zum Zentral-Friedhof, südliche Straßenflucht; Zentral-Friedhof, westliche Mauer.

Im Süden: Weg von der Überführung nächst der Station „Zentral-Friedhof“ der k. k. priv. Eisenbahn „Wien-Aspang“ bis zur gleichnamigen Station der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsbahn.

Im Westen: Die der Pfarre Simmering zugewendete Seite des Bahnhofs der österr.-ungar. Staatsbahn bis zum k. und l. Arsenal-Bauverbotsrayon; die um denselben projektierte Straße bis zur Bezirksgrenze (X. Bezirk); Bezirksgrenze des XI. und III. Bezirkes bis zur Schlachthausbahn; Schlachthausbahnstrecke bis zur projektierten Döblerhofstraße; projektierte Döblerhofstraße, die geraden Nummern von der Schlachthausbahn bis zur Bezirksgrenze.

13.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. September 1902, womit zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Durchführungsbestimmungen erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 179):

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung*) wird nachstehendes verordnet:

§ 1.

Hinsichtlich folgender Waren wird das Ansuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinelle Anlagen aller Art, Motoren und deren Bestandteile;
2. Baumaterialien, mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflastermaterialien;
3. technische Bedarfsartikel für Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrolleaux, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

§ 2.

Zur Ausfertigung der in den §§ 59 und 59 b, Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbetreibenden, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Gegenüber unterliegt die Legitimationskarte, deren Ausfertigung für die Dauer des Kalenderjahres und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erfolgt, einer Stempelgebühr von 2 K.

Der Gesuchsteller hat den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, anzugeben, die Stempelgebühr von 2 K für die Legitimationskarte zu entrichten und außerdem beizubringen:

- a) ein von der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Reisenden ausgestelltes Leumundszugnis, welches auch die Angaben über Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Reisenden zu enthalten hat;
- b) ein staats- oder gemeindeärztliches Zeugnis darüber, daß der Reisende nicht mit einer ansteckenden oder ekerregenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entsetzt ist;
- c) eine für den Zweck des Identitätsnachweises geeignete Photographie des Reisenden im Ausmaße von 10 1/2 x 6 1/2 cm (Bistartenformat). Leumundszugnis und ärztliches Zeugnis dürfen nicht über 14 Tage alt sein.

§ 3.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A**) zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Drucksorten verwendet werden dürfen.

Die Photographie ist an der hierfür bestimmten Stelle der Legitimation zu befestigen und zu überstempeln.

§ 4.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf nur dann verweigert werden, wenn:

- a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind,
- b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt,
- c) die Person, für welche die Legitimation verlangt wird,
 1. nicht eigenberechtigt ist,
 2. mit einer ansteckenden oder ekerregenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entsetzt ist,
 3. wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung in Untersuchung steht oder verurteilt wurde und nach der strafbaren Handlung, ob welcher die Untersuchung geführt wird, beziehungsweise die Verurteilung erfolgte, im Zusammenhalte mit der in Untersuchung stehenden oder verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu befürchten ist,
 4. wegen gewohnheitsmäßigen Bettelns oder Landstreicherei läbel belumundet ist,
 5. wegen Übertretung der auf die Handlungsreisenden Bezug habenden Gewerbegesetze und Verordnungen dreimal bestraft wurde und seit der letzten Bestrafung noch nicht drei Jahre verfloßen sind.

*) Siehe Amtsblatt Nr. 25 ex 1902, „Gesetze“ cc. III^a, 24.

**) Die Formulare sind im Reichsgesetzblatte (Stück XC ex 1902) abgedruckt.

§ 5.

Da die Ansuchen um diese Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im § 4, lit. b und c, aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

§ 6.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 4, lit. b und c, aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist.

§ 7.

Wird eine Legitimation verjagt oder zurückgenommen, so ist dies dem Gewerbeinhaber mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber der Rekurs, jedoch ohne aufstrebende Wirkung, offen.

Eine Kopie des Bescheides, mit welchem eine ausfertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist, mit dem Auftrage sofortiger Ablieferung der Karte, an den Handlungsreisenden hinauszugeben.

§ 8.

Um die Prolongation der Karte für ein weiteres Kalenderjahr ist vom Gewerbeinhaber mündlich oder schriftlich bei jener Behörde, welche die erste Ausfertigung besorgte, unter Vorlage der Karte, einer Stempelmarke von 2 K, eines neuen oder neuerlich bestätigten, der Vorschrift des § 2 entsprechenden Leumundzeugnisses und eines eben solchen ärztlichen Zeugnisses für den Reisenden einzuschreiten.

Die Prolongation erfolgt durch Ausfüllung der vorgegedruckten Prolongationsklausel: „Giltig pro 19. .“ an der betreffenden Stelle der Legitimation und Überstempelung der aufgeklebten Stempelmarke mit dem Amtsiegel.

Die Photographie kann belassen werden, wenn dieselbe dem im § 2 bezeichneten Zwecke noch entspricht.

Wenn der Gewerbeinhaber seit dem Vorjahre den Standort seines Gewerbes in den Amtsbezirk einer anderen Gewerbebehörde I. Instanz verlegt hat, ist eine Prolongation der Legitimationskarte grundsätzlich ausgeschlossen und daher von der nach § 2 zuständigen Gewerbebehörde immer eine neue Karte auszufertigen.

Eine Neuausfertigung der Karte hat auch zu erfolgen, wenn die Karte schon viermal prolongiert worden ist oder wenn dieselbe vor dieser Zeit als Legitimation unbrauchbar geworden ist.

Auch für die Ausfertigung der Prolongation gilt die im § 59 b des Gesetzes normierte Frist von 8 Tagen, und haben die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 sinngemäß mit der Änderung Anwendung zu finden, daß für das Prolongationsansuchen die Vorschriften des ersten und vierten Absatzes dieses Paragraphen maßgebend sind, und daß die Prolongation auch in den im vorstehenden Absätze bezeichneten Fällen zu verweigern ist.

§ 9.

Falls die Gewerbeinhaber selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben sie zu ihrer Legitimation den Gewerbeschein (Konzessionsbetret) mitzuführen.

Desgleichen haben die Handlungsreisenden beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Die Gewerbeinhaber, wie die Handlungsreisenden sind verpflichtet, ihr bezügliches Legitimationsdokument über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern sie das Dokument nicht bei sich haben, über Weisung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung des Legitimationsdokumentes einzustellen. Vermögen sich die gedachten Personen überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

§ 10.

Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der kompetenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formulare B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner die Nummer des bezüglichen Aktenstückes, endlich das Datum des Ansuchens, jenes der Ausfertigung beziehungsweise der Prolongation, sowie jenes einer allfälligen Zurücknahme enthalten sein muß.

Auszüge aus diesem Protokolle, und zwar sowohl hinsichtlich der Neuausfertigungen, als auch hinsichtlich der Prolongationen von Legitimationskarten sind mindestens vierteljährig im Amtsblatte der kompetenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlaublichen.

§ 11.

Die im § 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbebestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hierzu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus (§ 59 b, Absatz 3 des Gesetzes).

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbescheine, beziehungsweise mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie die wichtigeren zu berührenden Orte mit tunlichster Genauigkeit, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Widmung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren in Orten, welche auf der Legitimation nicht verzeichnet sind, oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzierungsgesetzes ergibt, zu beschlagnahmen und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzuführen.

§ 12.

Die auf Grund des § 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen gemäß § 59 c des Gesetzes nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche bezeichnet sind.

Diese Bezeichnung hat in der Weise zu erfolgen, daß das Wort „Muster“ und die Stampiglie des Vollmachtgebers auf jedem Stücke der betreffenden Musterware aufgedrückt wird.

Wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht gut möglich ist, muß die Bezeichnung mit dem Worte „Muster“ und der Stampiglie in anderer geeigneter Form in enge und nicht leicht löstliche Verbindung mit der Ware gebracht werden.

§ 13.

Die selbständigen Handelsagenten haben beim Geschäftsbetriebe zu ihrer Ausweisleistung den Gewerbeschein mit sich zu führen und denselben über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Insofern sie das Dokument nicht bei sich haben, haben sie über Weisung der betreffenden Amtsorgane ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung des Gewerbescheines einzustellen.

Vermögen sich die Agenten überhaupt nicht mit dem Gewerbescheine auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

§ 14.

Jene Handlungsreisenden, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, den gleichen Beschränkungen und Vorschriften, welche für die Handlungsreisenden von im Inlande etablierten Unternehmungen bestehen; es bedürfen aber jene ausländischen Handlungsreisenden und selbständigen Agenten, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind, zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der im § 2, dieser Verordnung erwähnten Legitimationskarte (Formulare A) nicht.

§ 15.

Die im § 60, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten befugten Handelsreisenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

§ 16.

Die im Schlusse des § 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Diese mit einer Stempelmarke von zwei Kronen zu versehenende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen.

§ 17.

Die im § 9, Absatz 3 und 4, enthaltenen Bestimmungen finden dann, wenn die im § 15 beziehungsweise § 16 erwähnten Personen sich mit den vorgeschriebenen Dokumenten nicht ausweisen können, analoge Anwendung.

Jeder Mißbrauch mit der im § 16 vorgesehenen amtlichen Legitimation hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

§ 18.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Kraft.

14.

Korksteinplatten der Firma C. Hübn er.

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma C. Hübn er, Scagliolo-Gipsdielen- und Sanitas-Fußbodensabrik, VIII., Schottensfeldgasse 12, hat der Wiener Magistrat mit Dekret vom 6. September 1902, Mag.-Abt. XIV, 4102/02, die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Korksteinplatten zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter Voraussetzung, daß die Platten dem vorgelegten und beim Stadtbauamte hinterlegten Muster entsprechen, gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Solche Platten können verwendet werden:

- a) als Ersatz für eine einseitige stukkadorte Holzschalung, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputze von mindestens 1 cm Stärke versehen werden;
- b) als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 8 cm besitzen und mit einem beiderseitigen, wenigstens je 1 cm starken Verputze versehen sind, und
- c) als Ergänzung anderer Konstruktionen zur Erhöhung der Feuerstärkheit und Wärmeundurchlässigkeit.

Dienen die Räume, in welchen Korksteinplatten zur Anwendung gelangen, zum Aufenthalte von Menschen, so sind die Korksteinplatten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputz zu versehen.

Dagegen ist die Anwendung der Korksteinplatten für sich allein in Konstruktionsteilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigentums wie z. B. bei Wohnungstrennungswänden gefordert werden muß, nicht zulässig.

2. Die beabsichtigte Ausführung von Korksteinwänden ist in den Konsensplänen auszuweisen.

3. Die Abänderung und Ergänzung vorkommender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte wurde zur Kontrolle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Portobehandlung dienstlicher Korrespondenzen im Verkehre mit den Balkanstaaten und Ägypten, ferner mit Venedig, Bari und Brindisi.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weis- fischer vom 18. August 1902, M.-D. 2789/02:

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes mitgeteilt:

Die Korrespondenzen nach Serbien oder Rumänien und umgekehrt, welche ausschließlich Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes betreffen und deren portofreie Beförderung im Gebiete des Landes gesetzlich gestattet ist, dem die Behörde oder der Funktionär angehören, von welchen die Korrespondenz ausgeht, werden ohne Porto-Anrechnung abgefordert. Genießt die Behörde oder der Funktionär, an welche die Sendung gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird dieselbe gebührenfrei ausgefolgt; im gegenseitigen Falle unterliegt diese Korrespondenz nur der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden internen Taxe.

Fahrpostsendungen, welche zwischen den oben bezeichneten Behörden gewechselt werden, sollen gebührenfrei befördert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden auch die dienstlichen Korrespondenzen und Sendungen zwischen den k. k. (l. und l.) Behörden und den k. und l. Vertretungsbehörden in Serbien und Rumänien, sowie zwischen den serbischen und rumänischen Behörden und den serbischen und rumänischen Missionen in Österreich-Ungarn portofrei befördert. Desgleichen sind die zwischen rumänischen Vertretungsbehörden in Österreich-Ungarn gewechselten dienstlichen Korrespondenzen portofrei.

Im Verkehre mit Montenegro genießen die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den Staatsbehörden eines Landes und den beglaubigten diplomatischen Missionen oder Konsulaten im anderen Lande, sowie zwischen diesen diplomatischen Missionen im gegenseitigen Verkehre die Portofreiheit.

Im Verkehre mit der Türkei sind die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den k. k. (l. und l.) Behörden und den türkischen Behörden, dann zwischen den ersteren und den k. und l. Vertretungsbehörden in der Türkei, in deren Standorte sich eine k. k. Postanstalt befindet, ferner zwischen den türkischen Behörden und den türkischen Missionen und Konsularämtern in Österreich-Ungarn, endlich die dienstlichen Korrespondenzen, welche letztere in Österreich-Ungarn untereinander wechseln, portofrei.

Im Verkehre mit Bulgarien genießen die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen), welche zwischen den k. k. (l. und l.) Behörden und den k. und l. Agentien und Konsulaten in Bulgarien gewechselt werden, sowie die dienstlichen Korrespondenzen zwischen kaiserlich bulgarischen Behörden und der bulgarischen diplomatischen Agentie in Wien die Portofreiheit.

Im Verkehre mit Ägypten sind die amtlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) aus Österreich-Ungarn an die k. und l. diplomatische Agentie und die k. und l. Konsularbehörden, sowie umgekehrt, portofrei.

Endlich sind die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) der k. k. (l. und l.) Behörden an das k. und l. General-Konsulat in Venedig und an die k. und l. Konsularämter in Bari und Brindisi, wenn sie über Triest mittels des Lloyd befördert werden, portofrei; sie müssen in diesem Falle mit dem Leitvermerk „über Triest mittels des Lloyd“ versehen werden.

Portofrei sind ferner die zur See ausschließlich mit dem Lloyd beförderten Briefpostsendungen inländischer Behörden an die k. und l. Vertretungsbehörden in den Hafentorten Griechenlands und des Orients einschließlich Ägyptens und umgekehrt, derartige Fahrpostsendungen jedoch nur dann, wenn ihnen im inländischen Verkehre die Portofreiheit nach Artikel VII und VIII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, zutrage.

Hievon werden die städtischen Ämter zufolge Erlasses des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 9. August 1902, Z. 5325/Pr., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß durch die vorkommenden Mitteilungen des k. und l. Ministeriums des Äußern der Inhalt der Statthalterei-Erlasse vom 17. Jänner 1873, Z. 261/Pr., vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr., vom 22. November 1891, Z. 7856/Pr., vom 1. Mai 1892, Z. 2770/Pr., vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr., und vom 20. September 1900, Z. 5654/Pr., insoweit derselbe auf Portofreiheiten im Verkehre mit dem Anlande sich bezieht, überholt erscheint.

16.

Unzulässigkeit der Hinausgabe eines Verbotes, wenn nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Tatbestand einer Übertretung gegeben ist.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weis- fischer vom 20. August 1902, M.-Abt. XVII, 4371/02:

Mit der Statthaltereien-Entscheidung vom 20. Juli 1901, Z. 58504, wurde in Bestätigung des Erlasses des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 13. Jänner 1900, Z. 50144, dem W. P. als Geschäftsführer der unter der Firma „W. & Komp., vereinigte Fabriken als Kommandit-Gesellschaft“ in Wien betriebenen Gewerbeunternehmung auf Grund der §§ 44 und 49, Punkt 2, und § 152 der Gewerbeordnung untersagt, im Geschäftsbetriebe der obigen Unternehmung eine den Gewerbebefugnissen der Firma nicht entsprechende Geschäftsbezeichnung zu führen, sowie sich in den geschäftlichen Bekanntmachungen nicht verliehener Auszeichnungen und den Tatsachen nicht entsprechender Angaben zu bedienen.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereirei vom 11. August 1902, Z. 79952, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den gegen diese Entscheidung ergriffenen Rekurs des Genannten die angefochtenen Entscheidungen mit dem Erlasse vom 29. Juli 1902, Z. 8124, in der Erwägung von amtswegen außer Kraft gesetzt, daß die Erlassung von derartigen Verboten in den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Grundlage nicht findet, dieses Gesetz vielmehr für Fälle von Übertretungen der in demselben enthaltenen Vorschriften lediglich ein repressives Vorgehen der Behörde durch Vornahme der entsprechenden Strafmaßnahmen und Ergreifung der zur Sicherung des Erfolges derselben nötigen, im § 152 der Gewerbeordnung normierten Maßnahmen, zu welchen im Geiste der letzteren Bestimmung Übertretungsverbote nicht zu zählen sind, vorsteht.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 162. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung der fortifikatorischen Gründe am Gradschin in Prag.

Nr. 163. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung des alten Verpflegsmagazins (Militärbackhauses) in Pilsen.

Nr. 164. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 14. Juli 1902, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Nr. 165. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer in einigen der Stadtgemeinde Prag benachbarten Gemeinden im Falle ihrer Vereinigung mit Prag zu einer Gemeinde und für die mit Prag bereits vereinigte Gemeinde Lieben.

Nr. 166. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, betreffend die Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 167. Gesetz vom 23. Juli 1902, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Verlegung eines durch Hochwasser gefährdeten Teiles der Marktgemeinde Widniß.

Nr. 168. Gesetz vom 26. Juli 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Bankschuldschreibungen der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag, sowie der in Bildung begriffenen, auf gleichartiger Grundlage einzurichtenden Zentralbank der böhmischen Sparkassen in Prag zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Papiillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 29. Juli 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollesamtes in Pilsen zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 170. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Kaiserjubiläums-Hochquellenwasserleitung (Marientaler Hochquellenwasserleitung), ferner die Einräumung von Dienstbarkeiten auf ärarischen Grundstücken, beziehungsweise die Veräußerung solcher Grundstücke an diese Unternehmung.

Nr. 171. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XLIV a, LII und LVIII, sowie die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type LIX.

Nr. 172. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. August 1902, betreffend die Einführung einer Fachprüfung für das elektrotechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Nr. 173. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Juli 1902, mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 174. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. August 1902, Präf.-Nr. 2351, betreffend die Ausgabe eines neuen Landsturmpasses, Änderung der Einrückungsbestimmungen der Landsturmpflichtigen im Falle einer Aufbietung und Einberufung des Landsturmes, sowie Berichtigung der Landsturm-melde-Vorschrift.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 5. August 1902, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.*)

Nr. 176. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Mai 1902, womit eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Hafen- und Seefahrtsbeamten, dann der Bootsmänner, Hafenvächter und Hafensootsen der k. k. Seeverwaltung erlassen wird.

Nr. 177. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 4. September 1902, betreffend die meistbegünstigte Behandlung der mexikanischen Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 178. Kaiserliches Patent vom 8. September 1902, betreffend die Auflösung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Böhmen.

Nr. 179. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. September 1902, womit zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Durchführungsbestimmungen erlassen werden.*)

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung der metallenen Milchkannen, der hölzernen, mit Blech ausgekleideten Milchkannen, dann der hölzernen, mit Metallverschluß versehenen Milchtransportgefäße und der aus verzinnem Eisen- oder Stahlblech hergestellten Milchgefäße mit Messstab, veröffentlicht werden.

Nr. 181. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 182. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1902, Z. 3178/Pr., betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896.

Nr. 55. Kundmachung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die Eröffnung der Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling.

Nr. 56. Kundmachung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die Festsetzung von Aufnahmebezirken für die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten Wien, Klosterneuburg, Kierling-Gugging und für die Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.